

Dr. h.c. Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der EKD

Der Oberbürgermeister
Herrn Prof. Dr. Gerd Schwandner
Altes Rathaus
Markt 1
26122 Oldenburg

Stadt Oldenburg (Oldb)	
Büro des Oberbürgermeisters	
EINGANG	
1	0101
12. MAI 2014	
Antwortentwurf für OB	
Bescheid für OB	
Antwort an OB zur Kenntnis	
geplant am:	

8/1315

5. Mai 2014

ok

Ø Fraktion

Resolution des Stadtrates an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

- Ihr Schreiben vom 27. März 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Schwandner,

zunächst bedanke ich mich für den mit Ihrem Schreiben mitgeteilten Text der Resolution an die Frau Bundeskanzlerin.

Ich war überrascht, vom Kirchenamt der EKD zu hören, dass es vor der Verabschiedung der Resolution weder Gesprächskontakte zur Ev. – Luth. Kirche in Oldenburg, zur Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen oder zur EKD gegeben hat. Hätte es derartige Gesprächskontakte gegeben, hätten im Vorfeld der Resolution fehlgehende Feststellungen und Bewertungen vermieden werden können, die zumindest für den Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie in dem Resolutionstext enthalten sind.

Für die evangelische Kirche und ihre Diakonie gilt:

- Die Grundrechte der kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in unseren Dienststellen und Einrichtungen gewahrt. Zu wahren sind aber auch die Grundrechte der Religionsgemeinschaften.
- Aus dem Gebot der christlichen Nächstenliebe heraus, wenden wir uns auch mit Angeboten an Menschen anderer oder keiner Religionszugehörigkeit, etwa an Flüchtlinge. Mit diesen Angeboten achten wir selbstverständlich die kulturelle Identität der betreuten Menschen.
- Heiraten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zweites oder gar ein drittes Mal, ist es für ihren kirchlichen Arbeitgeber lediglich Anlass für Segens- und Glückwünsche und nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen irgendwelcher Art.
- Die sexuelle Prägung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht den kirchlichen Arbeitgeber schlichtweg nichts an. Entschließen sich homosexuelle Menschen dafür, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, stellt dies für den kirchlichen

Arbeitgeber ebenfalls nur die Gelegenheit für Segens- und Glückwünsche dar. Mit Ihrer Resolution setzen Sie sich für die Änderung von Artikel 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie für die Streichung von § 118 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ein. Leider lässt Ihre Resolution offen, welche Änderungen an § 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gewünscht werden. Hierbei ist zu betonen, dass § 9 AGG den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union entspricht.

Die Streichung des § 118 Absatz 2 BetrVG führte – entgegen der Ihrer Resolution zugrunde liegenden Absicht – zu einer deutlichen Einschränkung der Mitbestimmungsrechte unserer Mitarbeitervertretungen. Das Betriebsverfassungsgesetz fände dann für die Religionsgemeinschaften nach § 118 Absatz 1 wie für Tendenzbetriebe Anwendung; die Mitbestimmungsrechte würden damit eingeschränkt. Eine weitere erhebliche Einschränkung der Möglichkeiten der Interessenvertretungen unserer Arbeiterschaft wäre, dass die Interessenvertretungen auf der Ebene der Landeskirchen und ihrer diakonischen Werke sowie auf der Ebene der EKD entfielen.

Die von Ihnen in der Resolution angesprochenen gerichtlichen Entscheidungen betreffen fast ausschließlich Sachverhalte der katholischen Kirche. Ihr Text dagegen erweckt den Eindruck, als bezögen sich diese auch auf die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Die von Ihnen angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 stellen eindeutig fest, dass es den Religionsgemeinschaften möglich ist, ein Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen vorzusehen, das durch eine verbindliche Konfliktlösung ohne Arbeitskampf auskommt. Die vom Bundesarbeitsgericht daran geknüpften Anforderungen erfüllt die kirchliche Rechtsordnung.

Die von den kirchlichen Sozialpartnern ausgehandelten Tarife brauchen den Vergleich im Sozial- und Gesundheitswesen nicht zu scheuen. Sie liegen in der Regel deutlich über denen anderer gemeinnütziger Anbieter und häufig weit über denen privater Unternehmungen in diesem Sektor.

Gemeinsam mit dem öffentlichen Dienst haben wir den höchsten Grad von Tariftreue in der Erwerbswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Auch der Grad an betrieblichen Interessenvertretungen liegt mit über 80 % über der "freien Wirtschaft".

Bei der hohen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitsverhältnissen in unserer Kirche gibt es auch Situationen bei Dienstgebern, die nicht toleriert werden können und im Sinne unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verändert werden müssen. So engagieren wir uns gemeinsam mit der Diakonie Deutschland seit drei Jahren intensiv dafür, dass in kirchlichen Arbeitsverhältnissen das von den kirchlichen Sozialpartnern ausgehandelte Arbeitsrecht in jeder Einrichtung zur Geltung gelangt. Hier sind wir jederzeit für Informationen über Zustände dankbar, die nicht tolerabel sind, um entsprechend tätig zu werden.

Wir belegen Ihnen jederzeit gern, dass die in Ihrer Resolution enthaltene Pauschalkritik nicht gerechtfertigt ist. Gern stehen wir Ihnen jederzeit für das Gespräch und auch für den kritischen Diskurs zur Verfügung. Dieses Gesprächsangebot gilt gleichermaßen für die EKD und die Diakonie Deutschland. Wir hoffen auf Ihre Bereitschaft, das falsche Bild zu korrigieren, das der Text der Resolution von der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie zeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

